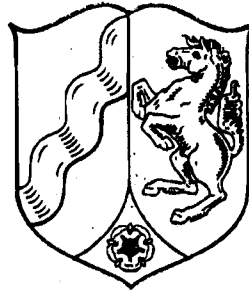


Beglaubigte Abschrift

10 C 115/20



Verkündet am 06.10.2021

Bethke, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Rheinbach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Burkard Rechtsanwälte,
Synagogenplatz 3, 53340 Meckenheim,

gegen

1. [Redacted]
2. [Redacted]
[Redacted]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

hat das Amtsgericht Rheinbach
auf die mündliche Verhandlung vom 25.08.2021
durch die Richterin am Amtsgericht Wendt

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.442,83 EUR
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit
dem 06.03.2020 zu zahlen sowie weitere 78,90 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.09.2020 als nicht anrechenbare Kosten der vorgerichtlichen Interessenwahrnehmung der Rechtsanwälte Burkard.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

3.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt den Beklagten zu 1) als Fahrer und Halter, die Beklagte zu 2) als Haftpflichtversicherer des Pkw, amtliches Kennzeichen [REDACTED] [REDACTED] aus dem Verkehrsunfall vom [REDACTED] in Anspruch. Hierbei wurde das Fahrzeug des Klägers, der Pkw [REDACTED] amtliches Kennzeichen [REDACTED] beschädigt.

Die genaue Unfallörtlichkeit sowie der konkrete Hergang des Verkehrsunfalls sind zwischen den Parteien streitig.

Die Kosten für die Reparatur der unfallbedingten Schäden am Fahrzeug des Klägers belaufen sich auf 3.878,89 EUR. Für die Erstellung des Sachverständigengutachtens wurden dem Kläger brutto 589,53 EUR in Rechnung gestellt. Es entstand weiterhin ein Nutzungsausfall vom 10.02.20 bis 13.02.20 und damit für 4 Tage in Höhe von 316,00 EUR (4 mal 79,00 EUR). Darüber hinaus begehrt der Kläger eine Auslagenpauschale in Höhe von 25,00 EUR, so dass sich der Schaden des Klägers insgesamt auf 4.809,42 EUR beläuft. Hierauf wurden durch die Beklagte zu 2) 3.366,59 EUR gezahlt, so dass der Kläger nunmehr noch 1.442,83 EUR geltend macht. Dem Kläger entstanden für die außergerichtliche Geltendmachung seines Schadens gegenüber der Beklagten zu 2) außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 492,54 EUR auf die seitens der Beklagten zu 2) außergerichtlich 413,64

EUR gezahlt worden sind, so dass noch 78,90 EUR offen sind. Diese Gebühren wurden in Rechnung und fällig gestellt und bereits beglichen.

Der Kläger behauptet, am Unfalltag sei er mit seinem Fahrzeug hinter dem späteren Unfallgegner, dem Beklagten zu 1) auf dem [REDACTED] auf die gleichnamige Kreuzung zugefahren, als der Beklagte zu 1) sein Fahrzeug am Ende der Straße, vor der Kreuzung/Einfahrt zu [REDACTED], angehalten habe. Der Kläger habe ebenfalls seinen PKW bis zum Stillstand abgebremst. Plötzlich und völlig unvermittelt sei der Unfallgegner rückwärts und vorne auf das Fahrzeug des Klägers aufgefahren. Der Unfall sei für den Kläger ein unabwendbares Ereignis gewesen.

Die Beklagte sei der Auffassung, dass sich der Unfall auf einem Parkplatz, mithin im ruhenden Verkehr ereignet habe und habe den Haftungsabzug von 30% mit § 1 StVO begründet. Es lägen widersprüchliche Angaben vor, ob der Kläger gestanden habe oder noch in Bewegung gewesen sei. Der Parkplatz befinde sich jedoch rechts neben der Unfallstelle. Der Unfall habe sich im fließenden Verkehr auf der Straße [REDACTED] ereignet.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 1.442,83 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.03.2020 zu zahlen,
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger weitere 78,90 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit als nicht anrechenbare Kosten der vorgerichtlichen Interessenwahrnehmung der Rechtsanwälte Burkard zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, der Unfall habe sich nach Darstellung des Beklagten zu 1) nicht auf der Fahrbahn des [REDACTED], sondern auf der Fläche des Parkplatzes der [REDACTED] der von der Fahrbahn des [REDACTED] begrenzt werde, ereignet. Die Fahrbahn dieses Weges führe um das Parkplatzgelände herum. Der Beklagte zu 1) habe beabsichtigt, von der Parkfläche aus auf den [REDACTED] aufzufahren. Dazu habe er sein Fahrzeug in Position bringen müssen. Er habe sich nach hinten vergewissert, dass der Fahrweg frei ist und habe zurückgesetzt. In diesem Moment sei von hinten das Fahrzeug des Klägers gekommen und auf das Heck des Beklagtenfahrzeuges aufgefahren.

Die Behauptung des Klägers, er habe mit seinem Fahrzeug hinter dem Pkw des Beklagten zu 1) gestanden, als dieser zurückgesetzt habe und das Beklagtenfahrzeug sei gegen den stehenden [REDACTED] gefahren, sei falsch und werde bestritten.

Weiteren Vortrag zum Hergang müsse man sich allerdings vorbehalten, da angeforderte Informationen zum Unfallhergang innerhalb der verlängerten Frist noch nicht eingegangen seien.

Die Beklagten sind der Ansicht, dass sie nicht alleine zu haften hätten. Die Beklagte zu 2) habe den Schaden des Klägers nach einer Quote von 70% reguliert. Das Unfallereignis sei für den Kläger nicht unabwendbar gewesen. Das wäre allenfalls dann anzunehmen, wenn sein Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt gestanden habe. Diese Behauptung sei jedoch bestritten. Auf einem Parkplatzgelände seien alle Beteiligten nach § 1 StVO zu einer gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Insbesondere sei auf einem Parkplatzgelände immer mit rangierenden und insbesondere rückwärtsfahrenden Fahrzeugen zu rechnen. Darauf hätte auch der Kläger sich einstellen müssen. Das habe er nicht getan, sodass eine Mithaftung nach einer Quote von 30% angemessen und sachgerecht sei.

Der Kläger behauptet, der Beklagte zu 1) könne nicht auf den rückwärtigen Verkehr geachtet haben, sondern müsse einfach rückwärts losgefahren sein. Anderenfalls wäre nämlich der Unfall vermieden worden. Der Kläger nämlich habe bereits schon hinter dem Fahrzeug des Beklagten zu 1) gestanden, der plötzlich zurücksetzt und offensichtlich erst dann geschaut haben müsse. Der Beklagte zu 1) sei auf das stehende Fahrzeug des Klägers aufgefahren. Der Unfall habe sich auch nicht auf einem Parkplatzgelände ereignet, sondern der Parkplatz sei rechts neben der

Unfallstelle. Der Unfall habe sich im fließenden Verkehr auf der Straße
[REDACTED] ereignet.

Die Klage ist der Beklagten zu 2) unter dem 21.09.2020 und dem Beklagten zu 1) unter dem 22.09.2020 zugestellt worden. Der Beklagte zu 1) ist zu den angesetzten Terminen zur mündlichen Verhandlung am 10.03.2021 und 25.08.2021 trotz Ladung nicht erschienen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsprotokolle der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2021 (Bl. 90 f. GA) und 25.08.2021 (Bl. 115 f. GA).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich jedenfalls aus § 32 ZPO und § 20 StVG, so dass die Klage jedenfalls zulässig ist.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat gegenüber den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 1.442,83 EUR gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 1 StVG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 VVG.

Der Beklagte zu 1.) ist Halter und Fahrer des den Unfall vom [REDACTED] verursachenden Pkw's. Die Beklagte zu 2.) ist Haftpflichtversicherer des Pkw.

Unstreitig ist, dass der Beklagte zu 1) rückwärts gefahren ist und es in der Folge zur Kollision der streitgegenständlichen Fahrzeuge kam.

Das Gericht ist nach der Durchführung der Beweisaufnahme nunmehr davon überzeugt, dass sich der streitgegenständlichen Verkehrsunfall im fließenden Verkehr auf der Straße [REDACTED] ereignet hat und der Beklagte zu 1) rückwärts auf das zu diesem Zeitpunkt stehende Fahrzeug des Klägers aufgefahren ist.

Der Kläger hat im Rahmen seiner persönlichen Anhörung geschildert, dass der Beklagte zu 1) am Tag des Unfalls vor ihm gefahren sei und zwar seien sie auf der Straße [REDACTED] vorbeigefahren, wo es geradeaus zum [REDACTED] gehe und rechts zum [REDACTED]. Er habe an dem Tag Feierabend gehabt und nach Hause gewollt. Der Beklagte zu 1) sei orientierungslos und auch langsam gefahren. Er habe noch gedacht, was denn mit dem los sei. Plötzlich sei er vor der Kreuzung stehen geblieben. Er habe auch angehalten hinter ihm. Plötzlich habe er zurückgesetzt und sei ihm ins Auto gefahren und sei dann einfach weitergefahren. Er sei dann wieder Richtung [REDACTED] gefahren. Er sei dann ausgestiegen und ihm hinterher gelaufen und habe ihn angesprochen und ihn gefragt, ob er wüsste was gerade passiert sei. Das habe er verneint. Der Kläger habe ihm gesagt, dass er ihm gerade drauf gefahren sei. Er habe nur gesagt, dass er das gar nicht gemerkt hätte. Er habe ihm dann gesagt, er solle anhalten, damit sie die Daten austauschen könnten. Er sei dann auf den Parkplatz vom Tenten gefahren und zwar wenn man jetzt das Lichtbild Blatt 5 betrachte habe er quasi vor dem Gebäude links geparkt. Der Kläger habe auf der anderen, gegenüberliegenden Seite geparkt unter der Überdachung. Der Beklagte zu 1) habe dem Kläger dann seinen Führerschein gegeben und der Kläger habe den in der Firma kopiert. Er habe dann noch nach seinem Ausweis gefragt, weil er ja nicht gewusst habe, ob er der Halter des Fahrzeugs ist. Er habe ihm dann auch noch seinen Ausweis gegeben und er habe den auch kopiert. Seine Frau sei dann noch gekommen und habe gemeint ob er denn glauben würde, dass sie das Auto gestohlen hätten. Die Frau habe auch mit im Auto gesessen. Es sei auch so, dass der Beklagte zu 1) geblinkt habe. Der Kläger habe gar nicht gewusst, ob er jetzt geradeaus wollte oder nach rechts. Auf Nachfrage des Beklagtenvertreters wo der Kläger geparkt habe, erklärte dieser er habe quasi hinter dem Dänischen Bettenlager geparkt. Das mache er immer. Die Angaben des Klägers waren widerspruchsfrei, nachvollziehbar und glaubhaft. Das Gericht sieht keine Veranlassung am Wahrheitsgehalt der Angaben des Klägers zu zweifeln. Die Beklagten sind bezüglich ihrer Behauptungen zum Unfallort und zum

Unfallhergang beweisfällig geblieben. Insoweit hatten die Beklagten zum Nachweis ihrer Behauptungen die Anhörung des Beklagten zu 1) entsprechend §§ 447, 448 ZPO angeboten. Der Beklagte zu 1) ist trotz der Anordnung des persönlichen Erscheinens weder zum Termin am 10.03.2021, noch zum Termin am 25.08.2021 erschienen. Zum Termin am 25.08.2021 ist der Beklagte zu 1) gemäß Zustellungsurkunde vom 07.04.2021 (Blatt 113 GA) ordnungsgemäß geladen worden. Entschuldigungsgründe wurden nicht vorgetragen.

Der Beklagte zu 1) hat durch sein Verhalten seine gesteigerten Sorgfaltspflichten gemäß § 9 Absatz 5 StVO verletzt, wonach er sich beim Rückwärtsfahren so verhalten musste, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; denn er hat den unmittelbar hinter seinem Fahrzeug befindlichen Kläger offensichtlich übersehen.

Der Kläger muss sich demgegenüber nicht gemäß §§ 18 Abs. 3, 17 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und 2 StVG die Betriebsgefahr seines eigenen Fahrzeuges im Sinne des § 7 Absatz 1 StVG anrechnen lassen.

Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs eine Sache beschädigt, so ist der Halter danach verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge an einem von ihnen verursacht, so hängt im Verhältnis der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes danach von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist; dies gilt entsprechend, wenn eine Schadensersatzverpflichtung eines an dem Unfall beteiligten Kraftfahrzeugführers besteht. Die Verpflichtung zum Ersatz ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht; als unabwendbar gilt ein Ereignis nur dann, wenn sowohl der Halter als auch der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat.

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme ist das Gericht, wie bereits ausgeführt, davon überzeugt, dass der Kläger stand als der rückwärtsfahrende Beklagte zu 1) auf sein Fahrzeug aufgefahren ist. Da sich der Unfall auf dem Kleinaltendorfer Weg ereignete und damit im fließenden Verkehr musste der Kläger auch nicht mit einem Zurücksetzen des Beklagten zu 1) rechnen. Er konnte die Kollision nicht vermeiden.

Der Kläger hat sich insoweit erfolgreich dahingehend entlastet, dass es sich für ihn bei dem Unfall um ein unabwendbares Ereignis handelte; es ist nicht ersichtlich, dass der als Vergleich maßgebliche Idealfahrer (vgl. Hentschel/König/Dauer-König, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl., 2011, § 17 Rdnr. 22 m.w. Nachw.) die Kollision noch hätte vermeiden können.

Die von dem Kläger geltend gemachten Schadenspositionen sind dem Grunde nach durchgehend im Rahmen von § 249 Abs. 1 und Abs. 1 S. 1 BGB ersatzfähig. Abzüglich der von der Beklagten zu 2) bereits geleisteten Zahlung ergibt sich folglich der zugesprochene Hauptforderungsbetrag in Höhe von (3.878,89 EUR Reparaturkosten + 589,53 EUR Sachverständigenkosten + 316,00 EUR Nutzungsausfall + 25,00 EUR Auslagenpauschale = 4.809,42 EUR – 3.366,59 EUR Zahlung =) 1.442,83 EUR.

Darüber hinaus stehen dem Kläger die ihm für seine außergerichtliche Interessenwahrnehmung entstandenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 78,90 EUR zu.

Die Zinsentscheidung folgt bezüglich der Hauptforderung aus §§ 280, 286, 288 BGB und bezüglich der Rechtsanwaltsgebühren aus §§ 280, 286, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Streitwert: 1.442,83 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen

das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bonn zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bonn durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Wendt

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Rheinbach

